

Bremen, den 27.05.2020

## Stellungnahme

### zur Novellierung des Bremischen Krankenhausgesetzes (BremKrhG)

#### I. Zusammenfassung

1. Die geplante Novellierung stellt eine gute Gelegenheit dar, die Änderungen durch das [Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz](#) (PsychThGAusbRefG), das am 1. September 2020 vollumfänglich in Kraft treten wird, zu berücksichtigen. Zukünftig wird es ein Studium geben, das Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausbildet und mit einer Approbationsprüfung abgeschlossen wird. Danach folgt eine Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten. Ein Teil der Weiterbildung wird in den psychiatrischen Kliniken zu absolvieren sein, daher muss auch die psychotherapeutische Weiterbildung im **Bremischen Krankenhausgesetz Berücksichtigung finden**.
2. **Wir begrüßen das Anliegen die fachliche Weiterentwicklung in der Novellierung des Gesetzes zu berücksichtigen. In der stationären Behandlung psychischer Störungen gehört es zu leitliniengerechter Behandlung, dass nicht nur psychiatrische, sondern auch psychotherapeutische Behandlungen angeboten werden. Beispielhaft sei hier auf die AWMF-S3-Leitlinien Schizophrenie und Depression hingewiesen.**<sup>1</sup>
3. Seit über 20 Jahren sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in der Versorgung psychisch Kranker und zunehmend auch in **Leitungsfunktionen** tätig. An vielen Stellen im Gesetz werden die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten schon korrekt als weiterer akademischer Heilberuf neben den Ärztinnen und Ärzten erwähnt, z.B. in § 23 und §25. Dieser Aspekt wird im Gesetz jedoch noch nicht durchgängig berücksichtigt.

Wir empfehlen daher folgende Änderungen und Ergänzungen, die wir grün kennzeichnen:

---

<sup>1</sup> [https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/038-009k\\_S3\\_Schizophrenie\\_2019-03.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/038-009k_S3_Schizophrenie_2019-03.pdf)  
[https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/nvl-005k\\_Unipolare\\_Depression-2018-02.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/nvl-005k_Unipolare_Depression-2018-02.pdf)

## II. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

### Zu § 2 Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Krankenhausversorgung von Patientinnen und Patienten mit leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, eigenverantwortlich und wirtschaftlich handelnden Krankenhäusern im Land Bremen zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Preisen und Pflegesätzen beizutragen.

Die Qualität der Patientenbehandlung wird durch die Zulassung im Rahmen der Krankenhausplanung, die finanzielle Förderung von Krankenhäusern, die Vorgabe von Qualitätssicherungsmaßnahmen, **Maßnahmen der ärztlichen und psychotherapeutischen Weiterbildung** sowie die Gewährleistung der Rechte der Patientinnen und Patienten im Rahmen der Krankenhausbehandlung sichergestellt.

Begründung:

Durch das das **Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz** (PsychThGAusbRefG) ist es notwendig, dass auch die Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berücksichtigt wird. Nach Erlangung ihrer Approbation werden sie im Rahmen der Weiterbildung zu Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten in den Psychiatrischen Krankenhäusern bzw. Krankenhäusern mit psychiatrischen Abteilungen tätig sein.

### Zu §4

(2) [...] Er kann auch die an den einzelnen Krankenhausstandorten in Anlehnung an die Weiterbildungsordnungen der Ärztekammer Bremen **und der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen** vorzuhaltenden Fachgebiete, Schwerpunkte und Versorgungsangebote, für die eine Zusatzweiterbildung erforderlich ist, sowie Qualitätsvorgaben nach § 30 Absatz 3 festlegen.

Begründung:

Die psychotherapeutische Behandlung von Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Krankenhäusern stellt einen zentralen Aspekt in der Versorgung psychisch Kranker dar. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind ein akademischer Heilberuf, der zukünftig einen großen Teil seiner Weiterbildung in Kliniken absolvieren. Daher sollte hier neben der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer auch die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berücksichtigung finden, ggf. mit folgendem Wortlaut „Weiterbildungsordnungen der Ärztekammer Bremen **und der Psychotherapeutenkammer Bremen**“.

### Zu § 5 Aufnahme in den Krankenhausplan

(2) Ein Krankenhaus, dessen Träger geeignet im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 3 ist, kann im Rahmen des Planungsverfahrens nach § 4 auf Antrag und nur mit den Fachgebieten, Schwerpunkten und Versorgungsangeboten, für die eine Zusatzweiterbildung erforderlich ist, aufgenommen werden, für die jeweils

1. eine dauerhafte und bedarfsgerechte Vorhaltung gesichert ist,
2. die durchgängige ärztliche, **psychotherapeutische** und pflegerische Versorgung für das jeweilige Gebiet oder den jeweiligen Schwerpunkt gewährleistet ist,
3. die ärztliche, **bzw. psychotherapeutische** Leitung und deren Vertretung die für sie disziplinrelevante Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
4. **Stellen für die Weiterbildung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt am 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) geändert worden ist, genannten Berufe der heilkundlichen Psychotherapie**

bereitgestellt werden, wenn es sich um psychiatrische Krankenhäuser oder Krankenhäuser mit psychiatrischen Abteilungen handelt,

5. durchgehend die entsprechende fachärztliche Versorgung (Facharztstandard im Sinne des § 30 Absatz 1), eine Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft sowie eine Notfallversorgung im Rahmen ihres Versorgungsauftrags gewährleistet ist und
6. die Einhaltung von Maßnahmen der Qualitätssicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und nach den §§ 30 bis 32 nachgewiesen werden.

Begründung:

Psychotherapeuten übernehmen Leitungsfunktionen in psychotherapeutischen Abteilungen und psychiatrischen Kliniken, bringen sich mit ihrer Expertise ein und tragen damit zu einer hohen Versorgungsqualität bei. Entsprechend sollte im Gesetz dieser Sachverhalt berücksichtigt werden und zusätzlich zu den ärztlichen Kolleginnen und Kollegen benannt werden.

Zur Sicherstellung, dass für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechende Weiterbildungsstellen vorhanden sind, sind gesetzliche Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer Verpflichtung der Krankenhäuser in den Landeskrankenhausgesetzen, Weiterbildungsstätten für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorzusehen, von zentraler Bedeutung. Die zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden im Rahmen der stationären Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten in den Kliniken tätig sein. Eine Gleichstellung mit den sich in Weiterbildung befindenden ärztlichen Kolleginnen und Kollegen ist hier erstrebenswert.

Die psychotherapeutische Behandlung von Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Krankenhäusern stellt einen zentralen Aspekt in der Versorgung psychisch Kranker dar. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind ein akademischer Heilberuf, der zukünftig einen großen Teil seiner Weiterbildung in Kliniken absolvieren. Daher sollte hier neben der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer auch die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berücksichtigung finden.

### **Zu § 6 Mitwirkung der Beteiligten**

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans und des Investitionsprogramms hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten anzustreben. Unmittelbar Beteiligte im Sinne des Satzes 1 sind

- die Verbände der Krankenkassen,
- der Landesausschuss der privaten Krankenversicherung,
- die Landeskrankenhausgesellschaft sowie
- die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Sie bilden einen Planungsausschuss unter der Geschäftsführung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(2) Mittelbar Beteiligte sind

- die Kassenärztliche Vereinigung sowie
- die Ärztekammer Bremen
- die Psychotherapeutenkammer Bremen.

Soweit die Bedarfsplanung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung betroffen ist, ist die Kassenärztliche Vereinigung einzubeziehen. Soweit die ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildungsordnungen und ihre Anwendung im Rahmen dieses Gesetzes betroffen sind, ist die Ärztekammer Bremen und die Psychotherapeutenkammer Bremen einzubeziehen. Soweit die psychotherapeutische Weiterbildungsordnung und ihre Anwendung im Rahmen dieses Gesetzes betroffen sind, ist die Psychoth

Begründung:

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind ein weiterer wesentlicher akademischer Heilberuf, der bereits heute einen großen Teil seiner Ausbildung und zukünftig

seiner Weiterbildung in Kliniken absolviert und daher ebenfalls zwingend als Beteiligte einzubeziehen sind. Daher sollte hier neben der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer auch die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berücksichtigung finden. Aus Absatz 3 ist die Psychotherapeutenkammer rauszunehmen.

### **Zu § 20 Leistungspflicht der Krankenhäuser**

(1) Krankenhäuser im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, Patientinnen und Patienten, die stationäre Leistungen benötigen, aufzunehmen. Sie sind verpflichtet, diese unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Aufgabenstellung entsprechend den durch Bescheid nach § 5 Absatz 4 getroffenen Feststellungen nach Art und Schwere der Krankheit medizinisch zweckmäßig und ausreichend zu versorgen.

Die Behandlung von Notfallpatientinnen und -patienten hat Vorrang. Die Zuweisung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch den Rettungsdienst erfolgt nach einem von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und der Bremischen Krankenhausgesellschaft festgelegten digitalisierten Verfahren. Die Krankenhäuser sind verpflichtet im Rahmen der jeweiligen Versorgungsaufträge im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 dieses digitale Verfahren zu befüllen und stetig aktuell zu halten. Die Krankenhäuser sind befugt, Versorgungsengpässe im Rahmen dieses Verfahrens aufzuzeigen. Sie sind jedoch verpflichtet, Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben im Sinne einer klinischen Erstversorgung zu behandeln.

Die stationäre psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung schließt die Pflichtversorgung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ein.

...

(3) Das Krankenhaus darf unter Beachtung der Regelungen des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen (Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die Gewährung der allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt wird. Wahlleistungen umfassen nur besondere chefärztliche bzw. **chefpsychotherapeutische** Betreuung, Unterbringung und Verpflegung. Wahlleistungspatientinnen und Wahlleistungspatienten sind im Übrigen mit anderen Patientinnen und Patienten gleichgestellt und dürfen nicht bevorzugt behandelt werden. Besondere Verpflegung, besondere Unterbringung und der Abschluss eines gesonderten ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlungsvertrages dürfen nicht voneinander abhängig gemacht werden.

Begründung:

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übernehmen Leitungsfunktionen in psychotherapeutischen Ableitungen und psychiatrischen Kliniken, bringen sich mit ihrer Expertise ein und tragen damit zu einer hohen Versorgungsqualität bei. Entsprechend sollte im Gesetz dieser Sachverhalt berücksichtigt werden und zusätzlich zu den ärztlichen Kolleginnen und Kollegen benannt werden.

### **Zu § 22 Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf**

(5) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Würde sterbender Patientinnen und Patienten zu beachten und über den Tod hinaus zu wahren und ihre religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. **Die Krankenhäuser** sollen Maßnahmen dafür treffen, dass Hinterbliebene angemessen Abschied nehmen können und die Sterbenden und ihre Angehörigen darin dadurch unterstützen, **dass persönliche Bedürfnisse und eigene Rituale unterstützt oder zugelassen werden.**

Begründung:

Die Belastung, die sowohl das Sterben als auch der Verlust eines nahen Angehörigen sowie den Sterben bedeutet, kann gemindert werden, dadurch, dass persönliche Bedürfnisse und eigene Rituale unterstützt oder zugelassen werden.

### **Zu § 23 Aufgaben des Krankenhausträgers**

(1) Der Krankenhausträger verpflichtet die behandelnden Personen, die Rechte der Patientinnen und Patienten nach § 21 Absatz 1 zu beachten.

(2) Der Krankenhausträger regelt die Leitung des Krankenhauses und gibt unter Beachtung der ärztlichen **und psychotherapeutischen** Weiterbildungsgebiete und des erforderlichen Facharztstandards im Sinne des § 30 Absatz 1 die Struktur und medizinische Organisation des Krankenhauses vor. Entsprechend der Aufgabenstellung nach den durch Bescheid nach § 5 Absatz 4 getroffenen Feststellungen im Krankenhausplan können die Gebiete in einer Abteilung, einem gebietsübergreifenden medizinischen Zentrum oder in einem Funktionsbereich unter fachärztlicher Leitung organisiert werden. Psychotherapeutische Organisationseinheiten können auch von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten geleitet werden.

Begründung:

Durch das [PsychThGAusbRefG](#) (PsychThGAusbRefG) ist es notwendig, dass auch die Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berücksichtigt wird. Nach Erlangung ihrer Approbation werden sie im Rahmen der Weiterbildung zu Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten in den Psychiatrischen Krankenhäusern bzw. Krankenhäusern mit psychiatrischen Abteilungen tätig sein.

### **Zu § 25 Zusammenarbeit der Berufsgruppen**

(2) Soweit eine Versorgung im Krankenhaus nicht von einer Ärztin oder einem Arzt **oder einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten** wahrgenommen wird, kann diese auch ohne ärztliche Anweisung im Einzelfall erfolgen, wenn eine entsprechende ärztlich **bzw. psychotherapeutisch** bestätigte Qualifikation der handelnden Person vorliegt.

Begründung:

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind ein weiterer wesentlicher in Krankenhäusern tätiger akademischer Heilberuf. Daher sollte auch dieser hier Erwähnung finden.

### **Zu § 28 Konferenzen**

(1) In jedem Krankenhaus sind regelmäßig Konferenzen durchzuführen, um Entwicklungen in der Patientenversorgung zu beobachten und Risiken frühzeitig zu erkennen **sowie kritische Ereignisse und Beinahe-Schäden im Krankenhaus zu analysieren und zukünftig zu vermeiden** (Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen, Critical Incident (CI)-Konferenzen). **Deren Inhalte, Ergebnisse und Beschlüsse sind zu dokumentieren.**

(2) Gegenstand der Konferenzen sollen insbesondere

1. die Erörterung von Todesfällen und besonderen Krankheitsverläufen sowie
2. die Bewertung der Morbiditäts- und Mortalitätsstatistiken des Krankenhauses mit dem Ziel einer fortlaufenden Verbesserung der Patientenversorgung **und**
3. **die Erörterung von kritischen Ereignissen und Beinahe-Schäden im Krankenhaus und der Etablierung von Maßnahmen zu deren zukünftigen Vermeidung** sein.

(3) Auf Verlangen sind die Morbiditäts-, Mortalitäts- **und CI**-Statistiken des Krankenhauses der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorzulegen.

Begründung:

Sowohl im Sinne der Qualitätssicherung als auch für die Psychohygiene der Beschäftigten ist es von Vorteil, auch Critical Incidents nachzuverfolgen. Dementsprechend sollten auch Konferenzen zur dieser Art von Vorfällen explizit mitbenannt und im Gesetz verankert werden.

### **Zu § 30 Qualitätsstandards**

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, bei der Behandlung aller Patientinnen und Patienten die nach der Weiterbildungsordnungen der Ärztekammer Bremen und der Psychotherapeutenkammer Bremen geltenden Qualitätsstandards und -vorgaben nach den §§ 135a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie diesem Gesetz einzuhalten.

Begründung:

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind ein weiterer akademischer Heilberuf, der bereits heute einen großen Teil seiner Ausbildung und zukünftig seiner Weiterbildung in Kliniken absolviert. Daher sollte hier neben der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer auch die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berücksichtigung finden.

### **§ 32 Ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildungsbefugnis**

Die Krankenhäuser haben sicherzustellen, dass der leitenden Ärztin oder dem leitenden Arzt eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang der in der betreffenden Klinik angebotenen Leistungen von der Ärztekammer Bremen erteilt und das Krankenhaus von der Ärztekammer als Weiterbildungsstätte zugelassen ist.

Entsprechendes gilt für die psychotherapeutische Weiterbildung soweit hierfür die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat sich in den Fällen, in denen von der Ärztekammer Bremen nicht die volle Weiterbildungsbefugnis erteilt worden ist, mit der Ärztekammer ins Benehmen zu setzen.

Begründung:

Mit der Reform des PsychThG werden zukünftig auch psychotherapeutische Weiterbildungsbefugnisse von der Psychotherapeutenkammer erteilt werden. Entsprechend sollten diese auch in diesem Gesetz Berücksichtigung finden.

### **Zu § 44 Ordnungswidrigkeiten**

(4) Die Verwaltungsbehörde informiert die zuständigen Heilberufskammern über Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Prüfung von berufsrechtlichen Verstößen einzelner Beteiligter.

Begründung:

Die Heilberufskammern in Bremen sind für die Einhaltung der Berufsordnung zuständig. Eine Information im Falle einer Ordnungswidrigkeit ermöglicht es den Kammern, berufsrechtlichen Verstößen nachzugehen und ggf. Sanktionen zu veranlassen.

---

Psychotherapeutenkammer Bremen  
Hollerallee 22  
28209 Bremen  
Tel.: 0421 – 2772 000  
Fax: 0421 – 2772 002  
E-Mail: [verwaltung@pk-hb.de](mailto:verwaltung@pk-hb.de)  
[www.pk-hb.de](http://www.pk-hb.de)